

**Gemeinde Harsum**  
**Der Bürgermeister**  
**Az. 51 12 00 Lo./-**  
**vom 28.11.2013**

<b>Datum der Sitzung</b>	<b>Organ</b>
<b>02.12.2013</b>	<b>VA</b>
<b>12.12.2013</b>	<b>Rat</b>

Internet:    JA        NEIN   

**Vorlage Nr. 67/2010**

**Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Hildesheim  
gem. § 69 Abs. 5 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) zur Wahrnehmung von  
Aufgaben der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege**

**FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:**

keine

<input checked="" type="checkbox"/> <b>Einnahmen</b>			<input type="checkbox"/> <b>Ausgaben</b>		
Betrag	Hhstelle	Jahr	Betrag	Hhstelle	Jahr
	<i>sh. Sachbericht</i>				

Die Mittel stehen zur Verfügung  
(Anmeldung HH.-Plan 2011)

<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nicht zur Verfügung	<b>Deckungsvorschlag</b>
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung Teilbetrag:	Hhst
	Hhst
	Hhst
	Sichtvermerk Kämmerin

**BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Die Gemeinde Harsum schließt mit dem Landkreis Hildesheim zum 01.01.2014 eine Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege gem. § 69 Abs. 5 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in der dieser Vorlage als ANLAGE beigefügten Fassung ab.

## Sachbericht zur Vorlage-Nr. 67/2010

Die Wahrnehmung der Aufgabe der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege gemäß der §§ 22 bis 24 a SGB VIII ist durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe sicherzustellen.

Der § 13 Nieders. AG KJHG schafft die gesetzliche Möglichkeit, dass die Gemeinden im Einvernehmen mit dem Landkreis als örtlichen Träger Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen können. Dabei obliegt dem Landkreis weiterhin die Gesamtverantwortung für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

Auf Grundlage einer derartigen Vereinbarung hat die Gemeinde Harsum – wie die anderen kreisangehörigen Gemeinden, Städte und Samtgemeinden auch – seit dem Jahr 2009 die Aufgaben der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege bislang wahrgenommen. Der Landkreis Hildesheim hatte dafür den Gemeinden einen Teil der hierfür entstehenden Aufwendungen auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Berechnung erstattet. Die zuletzt abgeschlossene Vereinbarung galt für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 und endet mithin zum 31.12.2013.

Die kreisangehörigen Kommunen haben das Auslaufen der Vereinbarung zum Anlass genommen, um die Finanzbeziehung zum Landkreis insbesondere vor dem Hintergrund der Ausweitung der U3-Betreuung in Krippe und Tagespflege für die kommenden Jahre 2014 bis 2015 neu zu regeln. Verhandlungsführer auf kommunaler Seite war dabei der Kreisverband des NSGB.

In der nachfolgenden Synopse werden die Inhalte der alten und neuen Vereinbarung gegenübergestellt.

Alt	NEU
<p>Bei der Tagesbetreuung in den Kindertagesstätten für die <b>Drei- bis Sechsjährigen</b> (bis zum Schuleintritt) erhalten die Gemeinden pro Jahr einen Anteil von 2 Punkten Kreisumlage, aufgeteilt nach Einwohnerzahlen.</p> <p><u>Zusätzlich</u> 1,8 Punkte für 2011, 2 Punkte für 2012 und 2,4 Punkte für 2013 der Kreisumlage des jeweiligen Jahres aufgeteilt nach der Anzahl der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis vollendeten sechsten Lebensjahr der jeweiligen Gemeinde im Verhältnis zur Gesamtkinderzahl des Jugendamtsbezirks in dieser Altersgruppe.</p> <p>(vgl. § 6 Abs. 1 Buchst. a + b)</p>	<p><u>Änderung:</u></p> <p><i><u>Zusätzlich 2,4 Punkte für 2014 und 2015 der Kreisumlage des jeweiligen Jahres...</u></i></p>
<p>Für die Durchführung der Aufgabe der Betreuung der <b>unter Dreijährigen</b> zahlt der Landkreis jährlich pauschal einen Betrag von 3.750,00 € pro betreutem Kind in der Krippe, Kindertagespflege oder in einer Kindertagesstättengruppe.</p> <p>Die jährliche Betriebskostenzuwendung des Landes (nicht der Personalkostenzuschuss) für die U3-Betreuung wird Grundlage der Regelung vom 06.10.2009 den Gemeinden zu 25 % auf den Pauschalbetrag angerechnet.</p>	<p><u>Ergänzung:</u></p> <p><i>Hinsichtlich möglicher finanzieller Verbesserungen aufgrund gesetzlicher Neuregelungen des Bundes und des Landes wird eine Quote für die Aufteilung von Zuschüssen von 75 % für die Kommunen und 25 % für den Landkreis festgelegt.</i></p> <p>(vgl. § 6 Abs. 2, S. 3)</p>

(vgl. § 6 Abs. 2, S. 1 + 2)	
-----------------------------	--

Alt	NEU
<p>Für die Durchführung der <b>Wirtschaftlichen Jugendhilfe</b> für die unter dreijährigen zahlt der Landkreis den Gemeinden jährlich eine pauschale Summe von insgesamt 150.000 €.</p> <p>(vgl. § 6 Abs. 3)</p>	<p><u>Änderung:</u></p> <p><i>...eine pauschale Summe von insgesamt <b>242.000,00 €.</b></i></p> <p>(vgl. § 6 Abs. 3)</p>
<p>Für die Durchführung der Betreuung von schulpflichtigen Kindern im Hort oder in der Kindertagespflege zahlt der Landkreis 0,35 Punkte der Kreisumlage entsprechend des Gemeindeanteils an der Gesamtzahl der Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten dreizehnten Jahr im Jugendamtsbezirk ...</p> <p>(vg. § 6 Abs. 4)</p>	<p><i>(unverändert)</i></p>
	<p><u>Ergänzung: § 6</u></p> <p>(7) Zusätzlich zu den in Absatz 1 – 6 genannten Kostenbeteiligungen zahlt der Landkreis für das Jahr 2014 einen <b>Festbetrag</b> in Höhe von <b>4 Mio. €</b>, für das Jahr 2015 einen Festbetrag von <b>6 Mio. €</b>.</p> <p>(8) Neben den in Absatz 1 – 7 vereinbarten Kostenbeteiligungen wird vom Landkreis im Jahr 2014 eine <b>zusätzliche rückwirkende Kostenbeteiligung</b> in Höhe von 50 % des 5,9 Mio. € übersteigenden Jahresüberschusses des Haushaltsjahres 2013, ausgezahlt. Für das Jahr 2014 zahlt der Landkreis rückwirkend im Jahr 2015 eine zusätzliche Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % des 8,0 Mio. € übersteigenden Jahresüberschusses des Haushaltsjahres 2014. Für das Jahr 2015 zahlt der Landkreis rückwirkend im Jahr 2016 eine zusätzliche Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % des 10,0 Mio. € übersteigenden Jahresüberschusses des Haushaltsjahres 2015. Die zusätzlichen Kostenbeteiligungen sind für 2013 auf 3 Mio. € und für 2014 sowie 2015 auf 2 Mio. € beschränkt.</p> <p>(9) Die zusätzliche Kostenbeteiligung nach den Absätzen 7 und 8 werden nach den Maßstäben und Gewichtungen der Auszahlungen gemäß der Absätze 1 - 4 oder aufgrund einer gesonderten vorherigen Vereinbarung zwischen den Gemeinden aufgeteilt.</p>

Mit der Bereitstellung dieser zusätzlichen finanziellen Mittel kommt der Landkreis Hildesheim auch weiterhin seiner gesetzlichen, aber auch seiner familienpolitischen Aufgabe nach, ein bedarfsgerechtes Angebot im gesamten Feld der Tagesbetreuung und der Tagespflege im Landkreis Hildesheim sicherzustellen.

Von Seiten des NSGB-Kreisverbandes werden die Mehreinnahmen auf Seiten der kreisangehörigen Gemeinden, Städte und Samtgemeinden mit einem Plus von bis zu 25 % gegenüber den Vorjahreseinnahmen geschätzt. Eine endgültige Berechnung kann jedoch erst im Frühjahr 2014 auf Grundlage der dann noch zu ermittelnden Werte erfolgen.

Für die Haushaltsplanungen der Gemeinde Harsum sind die zu erwartenden Einnahmen jedoch nur mit einem Plus von 20 % wie folgt veranschlagt worden:

		2012 IST	2013 Abschläge	2014 Planung
361200.17200 0	<b>Tageseinrichtungen</b> Krippe (Kinder < 3 Jahren) KiGa (Kinder 3 – 6 Jahre), Hort/ SKiB Wirtschaftliche Jugendhilfe	555.280,08	655.377,46	786.000,00
361100.31420 0	<b>Tagespflege</b> (Kinder < 3 Jahre)	41.794,50	41.794,50 (Vorjahreswert)	65.000,00

Kemnah

**Anlagen**